VERORDNUNG (EWG) Nr. 3041/87 DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 1987

über die Einstellung des Stöckerfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats, mit Ausnahme von Spanien und Portugal

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit [1], insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2551/87 der Kommission [2] hat die Stöckerfänge in Gewässern des ICES-Bereichs VIII, außer VIII c, durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats, mit Ausnahme von Spanien, Portugal und Frankreich, führen oder in einem Mitgliedstaat, mit Ausnahme von Spanien, Portugal und Frankreich, registiert sind, mit Wirkung vom 26. August 1987 verboten.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben die Stöckerfänge in den Gewässern des ICES-Bereichs VIII, außer VIII c, durch Schiffe, die die französische Flagge führen oder in Frankreich registriert sind, die Frankreich zur Verfügung stehende Menge erreicht. Es ist daher notwendig, die Einstellung des Stöckerfangs in dem ICES-Bereich VIII, außer VIII c, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2551/87 festgesetzt wurde, auch auf Schiffe, die die französische Flagge führen oder in Frankreich registriert sind, anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Stöckerfänge in den Gewässern des ICES-Bereichs VIII, außer VIII c, durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats, außer Spanien und Portugal, führen oder in einem Mitgliedstaat, außer Spanien und Portugal, registriert sind, gilt die der Gemeinschaft, außer Spanien und Portugal, für 1987 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Stöckerfang in den Gewässern des ICES-Bereichs VIII, außer VIII c, durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats, außer Spanien und Portugal, führen oder in einem Mitgliedstaat, außer Spanien und Portugal, registriert sind, ist verboten sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anladen solcher Bestände durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Datum der Inkrafttretung dieser Verordnung.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 2551/87 wird hiermit widerrufen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1987

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 242 vom 26. 8. 1987, S. 26.